

Inhaltsverzeichnis:

1. Verjährung droht!
2. Brandschutznorm für Fenster, Türen und Tore
3. In eigener Sache
 - Öffnungszeiten zum Jahreswechsel
 - Fragenbogen zu den Landesfachgruppen
4. Seminarangebote
5. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

1. Verjährung droht!

Am 31. Dezember 2015 verjähren Zahlungsforderungen, die im Jahre 2012 begründet worden sind. Die regelmäßige Verjährungszeit beträgt drei Jahre. Mit Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Zahlung verweigern, das heißt Verjährungseinrede erheben. Die Verjährung wird zum Beispiel unterbrochen durch Zahlung, Anerkenntnis und Beantragung gerichtlicher Vollstreckungsmaßnahmen. Unterbrechung bedeutet, die Verjährung beginnt neu nach der Unterbrechung zu laufen. Die Verjährung wird zum Beispiel gehemmt durch Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides, Klageerhebung, ernsthafte Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründende Umstände (z.B. vereinbarte Mängelbeseitigung). Hemmung bedeutet, die Verjährung wird nur für die Dauer der Hemmung ausgesetzt. Diese Zeitdauer wird an die Verjährungszeit hinten ausgesetzt.

Die wichtigsten Fristen sind nachfolgende zusammengefasst:

Fristen	Art des Anspruchs
3 Jahre	beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB). Diese Frist gilt grundsätzlich für alle Ansprüche des täglichen Lebens, die nicht anderweitig geregelt sind, also z.B. für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung, Mietzahlung, Werklohn, unabhängig davon, ob der Anspruchsteller Kaufmann oder Verbraucher ist.
	Auch Zinsansprüche verjähren nach 3 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis erhielt.
	Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt nach § 199 BGB am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.
	<u>Beispiel:</u> Für eine am 20. Juni 2012 entstandene Forderung begann die Verjährung demnach am 31. Dezember 2012 um 24.00 Uhr und endet am 31. Dezember 2015 um 24.00 Uhr.
30 Jahre	beträgt die Frist bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (titulierten Ansprüchen) Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. Die Frist beginnt taggenau ab Anspruchsentstehung.

Sonstige Fristen	
6 Monate	beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen, zum Beispiel aus Miete und Leihe wegen Veränderung/ Verschlechterung der Sache, beginnend ab Rückkehr der Sache.
1 Jahr	beträgt die Verjährungsfrist bei Ablieferung der Ware bei Fracht- und Speditionskosten
2 Jahre	beträgt die Verjährungsfrist ab Ablieferung/ Abnahme bei kauf- und werkvertraglichen Mängelansprüchen
5 Jahre	beträgt die Frist bei Mängelansprüchen bei Bauwerken und eingebauten mangelhaften Sachen ab Übergabe/ Abnahme
§ 212 BGB Neubeginn der Verjährung	Das neue Verjährungsrecht spricht anstatt von „Unterbrechung“ von „Neubeginn der Verjährung“. Die Verjährung beginnt erneut, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Das heißt, „unterbrechend“ wirken also nur noch diese beiden Tatbestände.
§ 203 ff. BGB Hemmung der Verjährung	Die Verjährung wird gehemmt durch: die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils, die Zustellung des Mahnbescheides, die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren, die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Hemmung bedeutet, dass der Lauf der Verjährungsfrist gestoppt wird. Nach Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft die restliche Frist bis zum Ende weiter, sie beginnt aber – anders als bei dem Tatbestand des Neubeginns – nicht wieder in voller Länge neu zu laufen

Hinweis:

Die vorstehende Ausarbeitung erfolgt ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall unbedingt von einem Fachmann beraten, um Fehler zu vermeiden.

2. Brandschutznorm für Fenster, Türen und Tore EN 16034 tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft

Die Produktnorm EN 16034 „Fenster, Türen und Tore – im Feuer- und/ oder Rauchschutzeigenschaften wurde von der Europäischen Kommission verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 10. Juli wurde die Produktnorm harmonisiert und tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Ab dann können Hersteller entsprechende Produkte als harmonisierte, CE-gekennzeichnete Feuer-/ Rauchschutzabschlüsse europaweit handeln. Während der auf drei Jahre festgesetzten Koexistenzphase dürfen Produkte mit CE-Zeichen oder mit nationaler Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.

Nach dem 1. Dezember 2018 ist dann nur noch das CE-Zeichen zulässig.

Für Architekten, Hersteller und Verarbeiter bedeutet die Verabschiedung der EN 16034, dass nun in Ausschreibungen die europäischen Klassen und die Nachweise nach der neuen europäischen Produktnorm gefordert werden können.

Die Grundlage für das Erstellen von Leistungserklärung und CE-Zeichen sind die Klassifizierungsberichte unter Verantwortung einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle (NPZ). Die CE-Kennzeichnung auf Basis eines Klassifizierungsberichts gemäß EN 13501-2 ersetzt dann ...

- die „Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassungen“ (ABZ) für Feuerschutzabschlüsse bzw.
- das „Allgemein Bauaufsichtliche Prüfzeugnis“ (ABP) für Rauchschutzabschlüsse

Kurzzeichen	Kriterium
E (Étanchéité)	Raumabschluss
I (Insulation)	Wärmedämmung (unter Brandeinwirkung)
S ₂₀₀ (Smoke leakage)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit, erfüllt die Anforderungen bei Umgebungstemperatur und 200°C
S _a (Smoke leakage)	Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit, erfüllt die Anforderungen der Umgebungstemperatur
C5 (Self-closing)	selbstschließende Eigenschaft, Nachweis von 200.000 Prüfzyklen beim Nachweis der Dauerfunktion

Wichtige Kenngrößen der europäischen Brandschutznormung

Im Klassifizierungsbericht werden die Kenngrößen des Produktes und der zulässige Variantenbereich des Systems beschrieben, einschließlich des erweiterten Anwendungsbereichs im sogenannten EXAP-Bericht. In diesem werden die Verwendung weiterer Prüfberichte, die Übertragbarkeit von Größen sowie die Austauschbarkeit von Beschlügen, Materialien und Konstruktionsdetails geregelt. Der Austausch von Beschlügen und Zubehör ist dabei besonders wichtig. Die Angaben im CE-Zeichen nach EN 16034 müssen durch weitere Informationen ergänzt werden, wenn das Produkt eingesetzt wird als

- Außentür (EN 14351-1)
- Innentür (prEN 14351-2),
- Automatiktür (EN 16361) oder als
- Tor (EN 13241-1).

Zertifikat für die Bestätigung der Leistungsbeständigkeit

Auch das Zulassungsverfahren ändert sich grundlegend, weil nun die notifizierte Produktzertifizierungsstelle (NPZ-Stelle) als fachliche „Aufsicht“ für Prüfungen, Klassifizierungen und Überwachungen agiert und für die EN 16034 akkreditiert und notifiziert sein muss. Hierfür sind eine umfangreiche Produktkompetenz und Erfahrung notwendig, denn die Angaben und Aussagen müssen im Falle eines Schadens oder bei Nachfragen der Marktaufsicht belastbar sein. Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung des Produkts und der Erstüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) des Herstellers kann die NPZ-Stelle das „Zertifikat für die Bestätigung der Leistungsbeständigkeit“ ausstellen, das Grundlage für die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung ist. (Quelle: baulinks)

3. In eigener Sache

- Öffnungszeiten zum Jahreswechsel
Über Weihnachten und Neujahr gönnen sich auch viele Handwerksbetriebe eine wohlverdiente kleine Ruhepause und haben häufig Betriebsferien. Erfahrungsgemäß ist analog dazu auch die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle des Fachverbandes relativ gering.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, dass die Geschäftsstelle in der **Zeit vom 22.12. – 04.01.2016** geschlossen bleibt.

Ab dem 05.01.2016 stehen wir Ihnen wieder zu den gewohnten Bürozeiten zur Verfügung.

- Fragebogen zur Info 07/ 08 2015 – Zuordnung der Landesfachgruppen
In der Information 07/ 08 2015 baten wir Sie, sich nach ihren eigenen Tätigkeitsschwerpunkten in die für Sie interessante Landesfachgruppe einzuordnen. Nach dieser Selbsteinordnung wird es dann möglich sein, spezifische Fachinformationen zum jeweiligen Schwerpunktgebiet weiterzuleiten.

Wir würden Sie bitten, wer diesen Fragebogen noch nicht ausgefüllt und zurückgesendet hat, uns in der nächsten Zeit über seine Tätigkeitsschwerpunkte zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Stillen Sie Ihren Wissenshunger!

Seminarankündigung

Der Fachverband führt in seiner Geschäftsstelle, Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden ein Seminar zum Thema „ **Personalmanagement im Unternehmen**“ durch.

Dieses Seminar beschäftigt sich unter anderem mit den Themen:

- Führung und Motivation von Mitarbeitern
- Betriebliches Gesundheitsmanagement - Mitarbeitergesundheit als Wettbewerbsfaktor
- Update im Arbeitsrecht, u.a.
 - Betriebsbedingte Kündigung – Fehler vermeiden bei der Sozialauswahl
 - Verhaltensbedingte Kündigungen
 - Neue Entwicklungen im Urlaubsrecht – Was gilt es als Arbeitgeber zu beachten

Als Termin für das Seminar bieten wir Ihnen

Mittwoch, den 20.01.2016 von 09.00 Uhr – 14.00 Uhr

an. Gern vereinbaren wir bei Bedarf aber auch andere Termine.

Um die mit diesem Seminar verbundenen Kosten decken zu können, erlauben wir uns einen Unkostenbeitrag in Höhe von 50,00 € zu erheben. Das Seminar findet bei einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen statt.

Ihre Meldung senden Sie **bitte bis zum 06.01.2016** an die Fax-Nr.: 0351 8506482 oder per E-Mail an a.klatt@metallhandwerk-sachsen.de.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung übersenden wir Ihnen eine Rechnung. Den Zahlungseingang betrachten wir dann als verbindliche Zusage der Teilnahme.

✂

Ich melde Personen für das Seminar „Personalführung im Unternehmen“ am 20.01.2016 an.

Name der/des Teilnehmer/s:

Firmenstempel

Unterschrift